

Gemeinde Schönwald

Bebauungsplan "Waldcamp"

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Rottweil, den 13.10.2023 Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung



faktorgrun

Gemeinde Schönwald, Bebauungsplan "Waldcamp", Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Projektleitung:

M.Sc. Geographie Michael Glaser

Bearbeitung:

M.Sc. Biologie Carolin Lensch

M.Sc. Biodiversität & Ökologie Marina Ide M.Sc. Agrarwissenschaften Lena Fränkel

faktorgruen 78628 Rottweil Eisenbahnstraße 26 Tel. 07 41 / 1 57 05 Fax 07 41 / 1 58 03 rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg 78628 Rottweil 69115 Heidelberg 70565 Stuttgart www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser



Inhaltsverzeichnis

1.	Anla	ss und	Gebietsübersicht	1		
2.	Rahı	nenbed	dingungen und Methodik	2		
	2.1	Rechtl	liche Grundlagen	2		
	2.2	Metho	dische Vorgehensweise	3		
		2.2.1	Schematische Abfolge der Prüfschritte	3		
		2.2.2	Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5		
3.	Lebe	ensraun	mstrukturen im Untersuchungsgebiet	6		
4.	Wirk	faktore	en des Vorhabens	6		
5.	Rele	vanzpr	üfung	7		
	5.1	Europä	äische Vogelarten	7		
	5.2	Arten	der FFH-Richtlinie Anhang IV	7		
	5.3	Ergebr	nis der Relevanzprüfung	8		
6.	Verti	iefende	artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Voge	elarten9		
	6.1	Bestar	ndserfassung	9		
			artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang			
	7.1	Reptili	ien	12		
		7.1.1	Bestandserfassung			
8.	Erfo	rderlich	he Maßnahmen	12		
	8.1	Verme	eidungs- / Minimierungsmaßnahmen	12		
9.	Zusa	amment	fassung	13		
10	امری	Quallanyarzaichnis 14				

faktorgrun

Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Lage des Plangebietes	1
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	9
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	10
Tab. 3: Übersicht über die Erfassungstage Reptilien	12

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Karte: Erfassungsergebnisse: Brutvögel, Revierzentren

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

In Schönwald soll der Bebauungsplan "Sportzentrum Bühläcker 1. Änderung" in einem Teilbereich zum Sondergebiet "Waldcamp" geändert werden. Die Änderung sieht eine Sondergebietsnutzung für einen Campingplatz auf dem nordöstlichen Teil des Sportgeländes vor. Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 348/1 und ist ca. 13.176 m² groß. Es sind drei Baufenster (bestehendes Gebäude / Rezeption mit zu errichtendem Sanitärgebäude, ein Betreiberwohnhaus sowie ein Gebäude für die zukünftige Erweiterung des Campingplatzes) geplant.

Diese Planung ist hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen. Das Prüfergebnis in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dokumentiert.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Norden von Schönwald im Schwarzwald im Schwarzwald-Baar-Kreis, benachbart zu einem Sportplatz am Waldrand.



Abb. 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das gesamte Plangebiet sowie direkt angrenzende Habitate.



2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte "Verantwortungsarten" bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungsund Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung /



Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

- Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
- Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

 Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter



Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Teil 2: Prüfung

Begriffsbestimmung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.



2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der <u>Anhang IV-Arten</u> der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der <u>Vögel</u> hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und "Allerweltsarten".

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten "Allerweltsarten", d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

 Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

 Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL



- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 02.04.2019 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Wald (fast ausschließlich Fichte) mit teils sehr wenig Unterwuchs (v.a. Gras und Heidelbeeren)
- Bäume und Sträucher im Bereich des Campingplatzes und am Waldrand (Fichten, Weiden, Birken, Kiefern)
- Kleine Grünflächen im Bereich des Campingplatzes
- Ehemalige Tennisplätze (gesandet)
- Felsblöcke und -mauern um Campingplatz sowie zwischen den drei Stellplatzflächen (ehemalige Tennisplätze); diese größtenteils überwachsen mit Efeu, Moos, Immergrün und Weiden
- Aufschichtungen toter Zweige und Äste (Benjeshecken) als Begrenzung der Standplätze
- Gebäude (Rezeption und Sanitärbereich des Campingplatzes)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Der Bebauungsplan "Sportzentrum Bühläcker, 1.Änderung" soll in einem Teilbereich zum Sondergebiet "Waldcamp" geändert werden. Geplant sind der Neubau einer sanitären Einrichtung, ein Betreiberwohnhaus sowie ein Gebäude für die zukünftige Erweiterung des Campingplatzes.

Relevante Vorhabenbestandteile Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier vor allem Wald und Saumbereiche)
- Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen
- Beeinträchtigung des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung, Verdichtung
- Abschieben der Vegetationsdecke und Rodung von Gehölzen



Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Habitatstrukturen
- Direkter Flächenentzug durch Versiegelung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Buchfink (*Fringilla coelebs*), Erlenzeisig (*Spinus spinus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*) und Tannenmeise (*Periparus ater*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten ist insbesondere in den nördlichen Wald- und Waldrandbereichen und auf dem dichten, relativ niedrigen, mit vergleichsweise hohem Laubbaumanteil bewachsenen Flurstück Nr. 348/4 im Nordosten möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen. Die Untersuchungen wurden 2021 durchgeführt (s. Kap. 6.1).

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Bei der Begehung wurde daher auf potenzielle Quartiere geachtet.

Nach Aussage der Betreiberin sind im Plangebiet, insbesondere am Sportplatz, jagende Fledermäuse regelmäßig zu beobachten. Eine



potenzielle Quartiermöglichkeit (Tagesquartier) befindet sich am Bestandsgebäude im Osten des Plangebiets. Dieses soll allerdings nach aktuellem Kenntnisstand nicht abgerissen werden. Im Falle eines Abrisses ist die Vermeidungsmaßnahme V2 zu beachten. In den Bäumen sind aufgrund der Lage, des hohen Nadelbaumanteils mit ungünstigen Bedingungen für die Entstehung und Nutzbarkeit von Höhlen für Fledermäuse und der Altersstruktur (Laubbäume überwiegend jung) ein Vorkommen von Fledermausquartieren unwahrscheinlich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Reptilien

Die sehr kleinräumige und vielfältige Strukturierung des Plangebiets mit Felsen, lückigen Mauern, spärlich bewachsenen Böschungen, Ansammlungen aus Ästen und Zweigen sowie halboffenen Flächen bietet potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien.

Schönwald und Umgebung liegt laut der landesweiten Artenkartierung der LUBW im potenziellen Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie auch der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Bzgl. der Schlingnatter liegt das Plangebiet allerdings an der Verbreitungsgrenze und zudem auf über 1.000 m. Daher ist ein Vorkommen der Schlingnatter unwahrscheinlich, ein Vorkommen der Zauneidechse ist jedoch möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen sind erforderlich. Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Reptilien unter besonderer Berücksichtigung der Zauneidechse durchzuführen. Die Untersuchungen wurden 2021 durchgeführt (s. Kap. 6.1).

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass ein Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Brutvogelarten und Reptilien nicht ausgeschlossen werden kann. Für die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sind daher Bestandserfassungen für die genannten Artengruppen notwendig.



6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der im Plangebiet und in der näheren Umgebung brütenden Vogelarten wurden im Zeitraum März bis Juni 2022 sechs Begehungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde bei geeigneten Wetterbedingungen begangen, jeweils in den frühen Morgenstunden bis maximal 10 Uhr (Tab. 1).

Die Kartiermethode sowie die Auswertung wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Sichtungen von Individuen, die nach diesen Kriterien keinen Brutverdacht begründeten, wurden als Nahrungsgäste gewertet.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Uhrzeit	Witterung
31.03.2022	07:00	4 °C, bewölkt, windstill
26.04.2022	6:30	5 °C, bewölkt, windstill
10.05.2022	6:15	8 °C, sonnig, windstill
25.05.2022	5:30	7 °C, teils bewölkt, windstill
09.06.2022	6:00	9 °C, bewölkt, leichter Wind
30.06.2022	5:45	11 °C, sonnig, windstill

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 22 Vogelarten erfasst, davon besteht für 15 Arten ein Brutverdacht im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung (Tab. 2). Bei zwei Arten (Amsel, Blaumeise) ist nach der Untersuchung davon auszugehen, dass sie im Plangebiet mit jeweils einem Brutpaar brüten. Bei Wintergoldhähnchen, Zilpzalp und Buntspecht ist davon auszugehen, dass sie im angrenzenden Waldgebiet mit jeweils einem Brutpaar brüten (vgl. Karte im Anhang). Weitere fünf Arten wurden als Nahrungsgäste gewertet.

Von den nachgewiesenen Vogelarten sind keine gemäß den in Kapitel 2.2.2 aufgeführten Kriterien regelmäßig als planungsrelevant zu werten. Es handelt sich um weit verbreitete und anpassungsfähige Arten.

Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände ist daher nicht erforderlich. Hinsichtlich des Tötungstatbestandes ist jedoch die Rodungsbeschränkung während der Brutzeit der Vögel einzuhalten (s. V1, Kap. 8.1).

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

_	Deutscher	Wissenschaftlicher	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszu-	Verant.	
Status	Name	Name		BW	D	stand in BW / im Gebiet	BW für D	§
BV	Amsel	Turdus merula	Α	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	*	*	günstig	!	
B?	Buchfink	Fringilla coelebs	В	*	*	günstig	!	
B?	Buntspecht	Dendrocopos maj	Bs	*	*	günstig	[!]	
NG	Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	*	*	günstig	!	
B?	Elster	Pica pica	Е	*	*	günstig	!	
B?	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Gim	*	*	günstig	!	
NG	Graureiher	Ardea cinerea	Grr	*	*	günstig	[!]	
NG	Haubenmeise	Parus cristatus	Hm	*	*	günstig	!	
ВА	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	*	*	günstig	!	
B?	Heckenbraunelle	Prunella modularis	Не	*	*	günstig	!	
B?	Kohlmeise	Parus major	K	*	*	günstig	!	
NG	Kolkrabe	Corvus corax	Kra	*	*	günstig	-	
NG	Misteldrossel	Turdus viscivorus	Md	*	*	günstig	!!	
B?	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	*	*	günstig	!	
B?	Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	*	*	günstig	-	
B?	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	*	*	günstig	!	
B?	Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	*	*	günstig	!	
В?	Sommergoldhähn- chen	Regulus ignicapilla	Sg	*	*	günstig	!!	
ВА	Wintergoldhähn- chen	Regulus regulus	Wg	*	*	günstig	!!	
В?	Zaunkönig	Troglodytes troglody- tes	Z	*	*	günstig	-	
ВА	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	*	*	günstig	!	

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes

B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung

NG Nahrungsgast im Plangebiet

G gelegentlicher Winter- und Zuggast

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet



Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

- !!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)
- !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50 %)
- ! hohe Verantwortlichkeit (10-20 %)
- [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.
- § Schutzstatus
 - a EU-VS-RL Anh. I
 - b Art. 4(2) EU-VS-RL
 - c streng geschützt nach BArtSchVO

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, wurden für Reptilien geeignete Strukturen an vier Terminen (Tab. 3) langsam abgegangen und dabei nach sonnenden oder flüchtenden Reptilien gesucht.

Tab. 3: Übersicht über die Erfassungstage Reptilien

Datum	Witterung
04.07.2019	25°C, sonnig
22.07.2019	22°C, sonnig
13.08.2019	16°C, sonnig, wolkig
22.08.2019	20°C, sonnig

Ergebnisse der Erfassung

Trotz vorhandener geeigneter Habitatstrukturen und günstiger Witterung wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Daher erfolgt keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände für diese Artengruppe.

8. Erforderliche Maßnahmen

Um eine Tötung oder Störung von artenschutzrechtlich relevanten Arten auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse notwendig.

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Zeitliche Einschränkung: Eingriffe in Gehölzstrukturen und Gebäude V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V2: Das Bestandsgebäude darf aufgrund seiner potenziellen Eignung als Tageshabitat für Fledermäuse nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober abgerissen werden.



9. Zusammenfassung

Anlass und Aufgabenstellung

In Schönwald soll der Bebauungsplan "Sportzentrum Bühläcker" in einem Teilbereich zum Sondergebiet "Waldcamp" geändert werden. Geplant sind der Neubau einer sanitären Einrichtung und eines Betreiberwohnhauses sowie die Einrichtung weiterer Stellplätze, vorrangig auf den ehemaligen Tennisplätzen.

Relevanzprüfung

Dafür wurde in einem ersten Schritt im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten genauer zu untersuchen sind. Es ergab sich dabei vertiefter Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Vögel und der Reptilien.

Ergebnisse der Bestandserfassungen Im Rahmen der Begehungen zur Bestandserfassung der Reptilien konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Es wurden 17 verschiedene Vogelarten im und um das Plangebiet erfasst. Lediglich zwei Arten davon sind als Brutvögel des Plangebietes einzustufen und drei weitere als Brutvögel im engeren Umfeld des Plangebietes. Keine der nachgewiesenen Arten ist planungsrelevant.

Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Um zu verhindern, dass gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind für die betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahem durchzuführen. Die Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 8 zu entnehmen.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

V2: Das Bestandsgebäude darf aufgrund seiner potenziellen Eignung als Tageshabitat für Fledermäuse nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober abgerissen werden.

Fazit

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



10. Quellenverzeichnis

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Anhang

Begriffsbestimmungen

<u>Europäisch geschützte Arten:</u> Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

<u>Erhebliche Störung:</u> Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

<u>Fortpflanzungsstätte</u>: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

<u>Ruhestätte:</u> Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

<u>Lokale Population</u>: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammen-hängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen "anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

faktorgrun

Fotodokumentation



Stellplätze auf Schotterfläche im Süden des Plangebiets, mit Ästen abgegrenzt



Mit Ästen und Steinen abgegrenzter Eingangsbereich des Campingplatzes



Im Hintergrund ehemaliger Tennisplatz im Westen des Plangebiets, im Vordergrund liegengelassenes Totholz



Vielfältig strukturiertes Habitat mit offenen Bereichen, Totholzansammlungen und Gebüschen



Kleinräumig strukturierter Zeltplatz südlich des Bestandsgebäudes mit Gebüschen, Totholzansammlungen, Steinen und offenen Bereichen



Stark überwachsene Felsmauer zwischen ehemaligen Tennisplätzen

Fotos vom 02.04.2019 und 04.07.2019 von Lena Fränkel / faktorgruen





Ergebnisse Brutvogelerfassung Schönwald Waldcamp

Brutvögel Revierzentren

- Amsel
- Buntspecht
- Elster
- Hausrotschwanz
- Wintergoldhähnchen
- Zilpzalp
- Blaumeise

Planung

Geltungsbereich

faktor**grun** 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0 Partnerschaftsgesellschaft mbB Landschaftsarchitekten bdla www.faktorgruen.de Projekt Gemeinde Schönwald, Bebauungsplan "Waldcamp"

gop714

Bearbeiter AD

Planbez. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Ergebnis der Brutvogelkartierung 2022

Maßstab 1:1.100

\\192.168.2.7\L-Planung\$\GOP\714-Schönwald_Waldcamp\GIS\QField\gop714_fürQField.ggz

Datum 12.10.2023